
Amtliche Bekanntmachung vom 17. Dezember 2016

Bewohnerparken Parkausweis für das Jahr 2017

Wer für das Kalenderjahr 2016 einen Bewohnerparkausweis hatte und diesen per Gebührenbescheid oder SEPA-Lastschrift bezahlt hat, bekommt in den nächsten Wochen automatisch einen Bewohnerparkausweis für das Kalenderjahr 2017 zugestellt. Wer bis spätestens 16. Januar 2017 keinen neuen Bewohnerparkausweis für 2017 erhalten hat, meldet sich bitte beim Bürgerbüro Stadtmitte der Stadtverwaltung Tübingen.

Wird der zugestellte Bewohnerparkausweis für das Jahr 2017 nicht benötigt, sollte dieser zurückgegeben werden. Wird der nicht benötigte Bewohnerparkausweis vor 31. Januar 2017 zurückgegeben, werden keine Gebühren für das Jahr 2017 fällig. Bei Rückgabe des Bewohnerparkausweises nach dem 31. Januar 2017, erfolgt keine Gebührenrückerstattung, d.h. es wird die Jahresgebühr in Höhe von 30 Euro fällig.

Sollten die Angaben auf dem zugestellten Bewohnerparkausweis nicht mehr aktuell sein, informieren Sie uns bitte und legen Sie uns den Bewohnerparkausweis für das Kalenderjahr 2017 mit dem Kraftfahrzeugschein vor.

Bis Ende Januar 2017 akzeptiert der städtische Vollzugsdienst übergangsweise die Auslage des Bewohnerparkausweises für das Kalenderjahr 2016.

Weitere Informationen zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen finden Sie auch auf der Internetseite www.tuebingen.de/bewohnerparkausweis

Universitätsstadt Tübingen
Bürgeramt / Bürgerbüro Stadtmitte
Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen
E-Mail: buergeramt@tuebingen.de
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 07:30 bis 12:30 Uhr, Di 07:30 bis 18:00 Uhr und Do 07:30 bis 16:00 Uhr
Telefon 07071 204-2020 (Mo bis Do 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr)
Telefax 07071 204-42222

Tübingen, den 17. Dezember 2016

Bürgermeisteramt